

Paper-ID: VGI_198602



Vom Geometer zum Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Erich Meixner ¹

¹ *Linke Wienzeile 4, A-1060 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **74** (1), S.
26–46

1986

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Meixner_VGI_198602,  
Title = {Vom Geometer zum Ingenieurkonsulenten f{"u}r Vermessungswesen},  
Author = {Meixner, Erich},  
Journal = {"0sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {26--46},  
Number = {1},  
Year = {1986},  
Volume = {74}  
}
```



Vom Geometer zum Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Die Entwicklung des Berufsstandes innerhalb von 125 Jahren (1860–1985)

Von *E. Meixner*, Wien

Summary

It was in 1860 when through personal decree of his majesty the Emperor and for all territories of the Austrian Monarchy the institution of the so-called "private-technicians" or "civil-technicians" was founded. This imperial decree includes, that the governmental institutions shall solely be involved in their governmental tasks and their particular faculty. For all other tasks within governmental and private interest the so-called civil-technicians of different faculties shall be entrusted. Among those the "Land-Surveyors" which later on have been called "Consulting-Engineers for Land-Surveying" form their own group.

Those plans which have been signed and stamped by the imperial emblem of sovereignty are accepted as public documents and shall be considered by governmental authorities in the same way as if they would have been produced through governmental institutions.

The Consulting-Engineer for Land-Surveying is acting as an assistant and representative of the state and has a number of different functions of public and private interest.

In the course of this report the development of the professional group of "Land-Surveyors" will be described within governmental and corresponding laws.

The enormous development of Technical Sciences especially in the fields of electronics and computer-sciences enables the Consulting-Engineer for Land-Surveying to undertake new tasks within his professional activities.

Einleitung

Gegenstand der nachstehenden Ausführungen ist es, die Entwicklung der heutigen Fachgruppe Vermessungswesen in der Bundesingenieurkammer seit 1860 bis in die Gegenwart zu beschreiben. Im Laufe von 125 Jahren wurden mannigfache gesetzliche Entscheidungen getroffen, die in der Mehrzahl den gesamten Berufsstand der Zivilingenieure (auch als Privattechniker bezeichnet) betroffen haben und damit zugleich die damaligen Geometer.

1. Der behördlich autorisierte Privattechniker

Die starke Entwicklung der Technik, besonders auf dem Sektor des Bauwesens, bewirkte, daß die Baudienstorgane des Staates zur Bewältigung der Aufgaben im öffentlichen Interesse des Staates und im privaten Bereich nicht ausreichten.

Mit Verordnung des Staatsministeriums vom 8. 12. 1860 (Beilage 1) wurde in der österreichischen Monarchie die Organisation des Staatsbaudienstes festgelegt. Sie enthält in 58 Paragraphen u. a. den Wirkungskreis des Staatsbaudienstes, Agenden, Überwachung und Instandhaltung im Hochbau, von Straßen- und Wasserbauanlagen, Prüfung der Bauprojekte, Oberleitung der Ausführungen und die Bestellung von Zivilingenieuren, die unabhängig vom Staatsdienst gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können, sowie Disziplinalgewalt, Gehaltsschema für Baudienstleistungen u. a. m.

In § 27 wird, auf Kurzformel gebracht, ausgedrückt, daß für die Erfüllung von Aufgaben, welche nicht unmittelbar von den Staatsbauorganen ausgeführt werden müssen, Zivilingenieure unabhängig vom Staatsdienst bestellt werden sollen.

Schon knapp darauf bestimmt die *Verordnung* des Ministeriums des Inneren vom 11. 12. 1860, Z. 36 §§ 5–20 die *Grundzüge zur Einführung behördlich autorisierter Privattechniker* (Zivilingenieure für alle Baufächer, Architekten und *Geometer*). Es ist dies die Geburtsstunde der Ziviltechniker. In diesem Stande bilden die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen eine Fachgruppe.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand ein enormer Bedarf nach Ingenieuren aller Fachrichtungen. Man bedenke, daß mit der Schaffung der Eisenbahnen und Straßen die Kronländer der Monarchie stark an Wien gebunden wurden und ein großer Aufschwung der Technik bevorstand. Er erstreckte sich ganz allgemein auf das gesamte Bauwesen, aber auch auf andere Gebiete wie Vermessungswesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie und Kulturtechnik. Etwas später folgten die anderen Länder der Monarchie nach. In der Erkenntnis der Notwendigkeit große und verantwortungsvolle Aufgaben lösen zu müssen, entstand der § 27 der Staatsministerialverordnung vom Jahre 1860.

§. 27.

Die Aufgabe der Staatsbauorgane ist überhaupt auf das streng Nothwendige und auf dasjenige zu beschränken, was den Staat unmittelbar berührt und nur unter seiner directen Einwirkung vollkommen verläßlich ausgeführt werden kann. Für die Besorgung der sonstigen in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Corporationen und des Publikums u. s. f. sind unabhängig vom Staatsdienste Civilingenieure zu bestellen, welche nöthigenfalls auch für Staatsbaugeschäfte gegen besonderes Entgelt in Anspruch genommen werden können. Das Institut der Civilingenieure ist durch eine besondere Vorschrift zu regeln.

Schon damals achtete der Staat darauf, daß der Personenkreis der Privattechniker hinsichtlich fachlicher Kenntnisse und Eignungen allen Voraussetzungen zu entsprechen hatte, wie sie für die Aufnahme in den Staatsdienst bestanden. Durch strenge Berufspflichten, disziplinäre Ahndung von Verstößen bis zum Verlust der Befugnis usw. erfolgte eine Lenkung der Entwicklung und praktisch eine Auslese.

Dieser Grundsatz erwies sich als eine staatspolitisch sehr bedeutsame Entscheidung mit nachhaltiger Wirkung für die Zukunft und auf das Ansehen der „bestellten behördlich autorisierten Privattechniker“.

Mit *Kundmachung der k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. 8. 1861 Z 1446* – *Pr* werden für die autorisierten Privattechniker, soweit sie für Zwecke der Behörden tätig werden, Gebühren festgelegt. Bei der Ausführung von Aufträgen für „Parteien“ ist die Entlohnung freigestellt und erfolgt nach Übereinkommen.

Mit *Verordnung vom 8. 11. 1886* kamen Maschinenbauingenieure und Kulturtechniker hinzu. Überdies wurde festgelegt, daß sowohl Bauingenieure als auch Geometer bei entsprechenden fachlichen Voraussetzungen zugleich als Kulturingenieure tätig werden konnten. Auf technischen Nachbargebieten wie Elektrotechnik, Eisenbahnwesen und Chemie stieg der Bedarf und drängte auf eine Ausweitung des Kreises hervorragender ausgebildeter Ingenieure.

2. Die Errichtung von Ingenieurkammern, die Ziviltechnikerverordnung 1913 und das Liegenschaftsteilungsgesetz 1929

Ab dem Jahre 1860 wuchs die Anzahl der Privattechniker und machte es notwendig, eine Vertretung zur Förderung der Interessen, zur Wahrung der Standesehre u. a. innerhalb des Berufsstandes einzurichten. Es war nicht allein vom Staat beabsichtigt, eine Gesamtorganisation zur Vertretung der Berufsangehörigen zu schaffen, sondern es lag ebenso im Interesse der Privattechniker selbst. Das Ergebnis dieser Bestrebungen war letztlich das *Gesetz betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern vom 2. 1. 1913, RGBl. Nr. 3*, wo es heißt: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates, angeordnet vom Kaiser, wurden Ingenieurkammern zur Förderung der Interessen und zur Wahrung der Standesehre dieser Berufskreise errichtet.“

Seither bilden die Ingenieurkammern Körperschaften öffentlichen Rechtes.

Es würde den Rahmen der vorgesehenen Ausführungen überschreiten, hierauf näher einzugehen. Es sei nur festgestellt, daß dieses Gesetz im wesentlichen schon alle Begriffe enthielt, wie sie heute noch gültig sind: Ingenieurkammer, Kammervorstand, Disziplinargewalt, Wahrung des Standesansehens, Prüfungen u. a. m.

Dieses Gesetz wurde erst in unseren Tagen mit dem Zusammenschluß der vier Ingenieurkammern Österreichs zu einer Bundesingenieurkammer durch das Ingenieurkammergesetz 1969 ersetzt.

Die Ziviltechnikerverordnung vom 7. 5. 1913, RGBl. Nr. 77, betreffend die Ziviltechniker (Zivilingenieure, Zivilarchitekten und Zivilgeometer) wurde vom Ministerium für öffentliche Arbeiten erlassen. Erstmals wird die Berufsbezeichnung „Ziviltechniker“ verwendet. Diese Verordnung enthält schon jene Bestimmungen, die heute für den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen bestehen.

In diesem Gesetz werden die Bedingungen angegeben, wie sie für Ingenieurkonsulenten gelten. Da Teilungspläne öffentliche Urkunden darstellen, die ausschließlich von einem bestimmten Personenkreis mit strengen Berufspflichten verfaßt werden dürfen, erscheint die genaue Festlegung der Erfordernisse gerechtfertigt.

Aus der Vergangenheit übernommen, bestehen heute noch Begriffe, die nostalgisch klingen, aber doch bezeichnend für die Stellung des Geometers in der Öffentlichkeit sind: Der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, heute noch vielfach in der Bevölkerung als „Zivilgeometer“ bezeichnet, hat einen „Geschäftssitz“; er ist in seiner „Kanzlei“ tätig und seine Auftraggeber sind die „Parteien“. Er wird von der Bevölkerung im unmittelbaren örtlichen Bereich als Ratgeber und Vertrauensperson angesehen.

Interessehalber ist diesem Aufsatz als Beispiel die Verkleinerung eines Teilungsplanes aus dem Jahr 1895 betreffend die Teilung einer Liegenschaft in Wien auf mehrere Bauplätze angeschlossen (Beilage 8).

Mit Befriedigung muß man darauf hinweisen, daß an den Technischen Hochschulen Österreichs Ingenieure herangebildet wurden, die selbst im Ausland gesucht waren und hier wie dort Pionierleistungen hinterließen.

Welche Funktionen unmißverständlich dem Privattechniker — damals wie heute — vom Staat zugeordnet wurden, zeigen die Wortlaute vorhandener Erlässe. Als Beispiele hierfür seien angeführt:

- Staatsministerialerlaß vom 27. Juni 1866, Z. 9060 (Statthalter-Erlaß vom 7. Juli 1866, Z. 22640) an alle Bezirksämter und Wiener Magistrat.
- Auszug aus einem Erlaß von Minister Taaffe an Se. Exzellenz den Herrn Statthalter von Steiermark vom 8. November 1886.

- Verwendung autorisierter Privattechniker an Stelle von Staatstechnikern. Erl. d. Statthalterei vom 13. Oktober 1894, Z. 6564/pr. an Bezirkshauptmannschaft Baden, Wr. Neustadt, Neunkirchen, St. Pölten.
- NS. Nr. 5052, Hintanhaltung unberechtigter Eingriffe in die Befugnisse der Privattechniker, Statth. vom 4. 6. 1902, Z. 44983 an alle Bezirksbehörden mitgeteilt der Ingenieurkammer des Vereins behördlich autorisierter Ziviltechniker in Wien.

Der Wortlaut der obigen Erlässe wird in Anbetracht seiner grundsätzlichen Bedeutung im Anhang gebracht (Beilage 2).

Das *Liegenschaftsteilungsgesetz* über grundbücherliche Teilungen, Ab- und Zuschreibungen, Bundesgesetz vom 19. Dezember 1929, BGBl. 1930/3, bestimmt den Kreis der Befugten zur Teilung von Grundstücken. In erster Linie betrifft das Gesetz die Ingenieurkonsulenten als Vermessungsbefugte, die Vermessungsbehörden sowie die Dienststellen des Bundes, ÖBB, Bundesheer oder von Ländern und Stadtgemeinden.

3. Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen für das Ziviltechnikerwesen

Der Anschluß an das Deutsche Reich im Jahr 1938 brachte mit dem „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 13. März 1938, RGBl. I, S. 237, für den österreichischen Ziviltechniker große Schwierigkeiten, da es im Deutschen Reich eine entsprechende Institution nicht gab. Die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen wurden der deutschen „Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure“ (ÖbVI) vom 20. 1. 1938 (RGBl. I, S. 40) unterworfen.

Sämtliche österreichischen Bestimmungen über das Ziviltechnikerwesen wurden außer Kraft gesetzt. Die Ingenieurkammern Graz, Linz und Innsbruck wurden als aufgelöst erklärt und die Ingenieurkammer Wien hatte als Zusammenschluß „sämtlicher Ziviltechniker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“ den Zusatz „in Liquidation“ zu verwenden.

Für den Ingenieurkonsulenten im besonderen war das ein schlechter Tausch, denn die deutschen Kollegen waren und sind noch heute Mitglieder eines eingetragenen Vereines (e. V.). Die mit Verordnung vom 31. Jänner 1944 geschaffene „Reichsgruppe der ÖbVI“ war autoritär aufgebaut und hatte kammerähnliche Funktionen.

Österreichische Ingenieurkonsulenten, die den nationalsozialistischen Grundsätzen nicht entsprachen, wurden als ÖbVI nicht übernommen, ihre Kanzleien aufgelöst. Dagegen bestanden für die, die das Glück hatten, vom Wehrdienst befreit zu werden und die ihr Büro persönlich weiterführen durften, günstige Umstände, da im Rüstungsbau nach Ingenieuren und Vermessungsingenieuren große Nachfrage herrschte.

Nach Beendigung der Kampfhandlungen um Wien im April 1945, im Zustand ärgster Zerstörungen, als die Stadt in Schutt und Asche lag, kam die Stunde Null. Russische Kampftruppen als Besatzung, vollständige Rechtsunsicherheit und irgendwelche fragwürdige politische Dienststellen versetzten die Bevölkerung in Angst und Sorge. In dieser Zeit galt es oft mit wenigen einsatzbereiten Kollegen das Eigentum jener zu schützen, die nicht anwesend waren, um deren Büros vor Zugriffen fragwürdiger Individuen zu sichern.

Es war damals Ing. Egon Magyar, selbstvorher ein Opfer politischer Verfolgung, der sich völlig uneigennützig für seine Kollegen einsetzte, nachdem ihm vom Zentralkomitee am 20. April 1945 die Sicherung und Wahrung der Interessen der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland übertragen worden war. Schon am 21. April 1945 wurde Magyar mit der provisorischen Leitung der Ingenieurkammer betraut (Beilage 3). Er scharte als Mitglieder eines provisorischen Vorstandes die Rektoren der Technischen Hochschulen und aus früherer Zeit bewährte Ziviltechniker um sich.

Am 27. Juli 1945 wurde mit Kundmachung der provisorischen Staatsregierung das Außerkrafttreten der einschlägigen nationalsozialistischen Bestimmungen und die Wieder-

geltung der österreichischen Bestimmungen über das Ziviltechnikerwesen festgestellt. In der Folge wurden im Sommer auch die Ingenieurkammern Graz, Linz und Innsbruck wieder aktiviert.

In der damaligen provisorischen Staatsregierung, gegründet durch Dr. Karl Renner, waren in der Zeit vom 27. April bis 20. Dezember 1945 Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner, Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik, als Unterstaatssekretär im Staatsamt für Industrie, Ing. Julius Raab als Staatssekretär im Staatsamt für öffentliche Bauten und Ing. Otto Mödlagl, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, als Unterstaatssekretär eingesetzt.

Waldbrunner verblieb bis 27. 3. 1963 in der Regierung und wurde danach Botschafter der Republik Österreich in der UdSSR, Raab wurde am 2. April 1953 als Bundeskanzler mit der Fortführung der Geschäfte betraut und verblieb in dieser Eigenschaft bis 11. 4. 1961.

Insbesondere zur Zeit der provisorischen Staatsregierung, als politische Funktionäre der Besatzungsmächte mißtrauisch die Entwicklung verfolgten, war es schwierig und riskant, Entscheidungen im Interesse des Berufsstandes zu treffen. In Dankbarkeit darf man sich daran erinnern, daß die oben genannten Persönlichkeiten dem Stand der Ziviltechniker kräftige Förderung zuteil werden ließen.

Aus politischen Gründen durften manche Kollegen 1945 ihre Befugnis nicht ausüben und mußten in untergeordneten Stellungen auf den Zeitpunkt warten, bis ihre Gleichberechtigung als Staatsbürger anerkannt wurde und sie als Ziviltechniker wieder ihre Kanzleien führen konnten.

Wäre damals nicht dank der Staatsministerialverordnung 1860 eine ausreichend große Gruppe qualifizierter Ingenieure verschiedener Fachrichtungen existent und rasch einsetzbar gewesen, hätte sich dies gerade bei den ersten Notmaßnahmen zur Beseitigung der Kriegsschäden sehr nachteilig ausgewirkt.

In den folgenden Jahren des Wiederaufbaues von Österreich konnten Ziviltechniker aller Fachrichtungen wertvolle Dienste leisten. Wenn bedacht wird, welche Hindernisse im heutigen Österreich manchmal eine objektiv nützliche und wichtige Entschließung hemmen oder gar scheitern lassen, kann man einigermaßen abschätzen, was es bedeutet, wenn in Notzeiten ein ganzes Volk einig ist und sein Schicksal meistert, wie es damals der Fall war.

4. Die Wohlfahrtseinrichtung der Bundesingenieurkammer, gegründet am 1. 3. 1951.

Die gewaltigen Zerstörungen, Inflation und Unfreiheit nach einem Vernichtungskrieg brachten es mit sich, daß sich viele der Kollegen bewußt wurden, wie unendlich wichtig es sei, eine ausreichende finanzielle Sicherheit für einen geordneten Lebensabend zu haben und die eigene Familie für Krisenfälle gesichert zu wissen. Auch hier war es wieder Kollege Magyar, damals Präsident der Ingenieurkammer Wien, der sich bemühte, für die Ziviltechniker eine Lösung dieses Problems zu finden. Mit einer kleinen Gruppe von beherzten Kollegen strebte er eine Unterstützungseinrichtung und Sterbekasse für den Berufsstand an. Nach jahrelangen Bemühungen, reiflichen Überlegungen, Verhandlungen mit Ministerien, nach Überwindung verschiedenster Schwierigkeiten und vor allem der Mutlosigkeit von Zweiflern brachte er es zustande, eine Unterstützungseinrichtung mit Sterbekasse für die Ziviltechniker zu schaffen. In der Kammervollversammlung in Wien am 31. 3. 1951 wurde sein diesbezügliches Statut mit großer Mehrheit beschlossen und damit für den Bereich der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland wirksam.

Die Einrichtung ist heute wie bei ihrer Gründung auf dem Umlageverfahren aufgebaut. Die aktiven Kollegen sorgen mit ihren Beiträgen für die im Ruhestand befindlichen Kollegen oder deren Hinterbliebene.

Eines der Prinzipien des Statuts besteht darin, daß zwischen Leistung und Gegenleistung die Geldentwertung ausgeglichen wird. Die Unterstützungssätze sind auf die Stundengebühr des Ziviltechnikers als Werteinheit aufgebaut, wodurch gesichert wird, daß eine richtige Valorisierung (zwischen Zahler und Empfänger) erfolgt. Die Institution erhält sich ohne jede Beihilfe des Staates zur Gänze aus den Beiträgen der Kammermitglieder. Sie hat sich inzwischen für viele tausend Ziviltechniker und deren Hinterbliebenen seit 35 Jahren segensreich bewährt.

Im Rahmen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen besteht außer der Versorgung der Mitglieder oder deren Hinterbliebenen auch ein Sterbekassenfond, der im Falle des Todes eines Mitgliedes dazu bestimmt ist, den Hinterbliebenen ein Sterbegeld zukommen zu lassen, um Begräbniskosten und sonstige durch das Ereignis entstandene plötzliche Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Die Zuwendung beträgt das 294fache der Ziviltechnikerstundengebühr und wird durch Beiträge der Mitglieder, die nach versicherungstechnischen Grundlagen berechnet werden, aufgebracht.

Die Sterbekasse hat sich als wohltätige und soziale Einrichtung allseits bewährt.

Die ursprünglich 1951 zunächst nur für den Kammerbereich Wien, Niederösterreich und Burgenland geschaffene Unterstützungseinrichtung und Sterbekasse wurde auf Grund des Ingenieurkammergesetzes (71. Bundesgesetz vom 22. 1. 1969) in „Wohlfahrtseinrichtung der Bundesingenieurkammer“ (WE) umbenannt und für alle Ingenieurkammern Österreichs gesetzlich verankert.

Die vier Schwesterkammern haben derzeit etwa 4200 Mitglieder. Aus den laufenden Pflichtbeiträgen der aktiven Kollegen erhalten derzeit 1141 Pensionisten, Witwen und Kinder oder Waisen die ihnen nach dem Statut zustehenden Zahlungen von insgesamt jährlich etwa 170 Mill. öS.

Baurat h. c. Ing. Egon Magyar hat sich aufopfernd und völlig uneigennützig für alle Ziviltechniker eingesetzt und hierfür viele Jahre seines Lebens geopfert.

5. Das Ziviltechnikergesetz

Bundesgesetz vom 18. Juni 1957 mit Änderungen 1958 und 1978 über die staatlich befugten und beeedeten Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure.

Im Zuge des Wiederaufbaues, der Beseitigung der enormen Kriegsschäden und nicht zuletzt nach der Befreiung von den Besatzungsmächten 1955 entstand in allen Sparten der Ziviltechniker eine Belebung und ein Zuzug zu allen Sektionen. Dies führte im Jahre 1957 zu einer Neuregelung der Berufsausübung durch das Ziviltechnikergesetz und im weiteren 1958 und 1978 zu ergänzenden Gesetzesnovellen. Mit diesem Gesetz wurde die allgemeine Berufsbezeichnung „Ziviltechniker“ gesetzlich geschützt und das Recht zur Führung eines Siegels mit dem Bundeswappen verliehen.

Zur präzisen Einteilung in Fachgebiete werden die Tätigkeitsgebiete der Ziviltechniker gegeneinander abgegrenzt. Eine solche Festlegung verfolgt nicht eine Einengung und Bürokratisierung, sondern will damit erreichen, daß sich die Öffentlichkeit zur Beratung tatsächlich an Spezialisten wenden kann, die ihr Fachgebiet beherrschen. Das Gesetz ordnet Inhalt, Rechte und Pflichten, die Voraussetzungen für die Erlangung der Befugnis und den Schutz des Berufes. Die Ingenieurkonsulenten sind auf Grund ihrer Befugnisse berechtigt, in allen Zweigen ihres Fachgebietes Tätigkeiten auszuüben (ZTG § 5 Abs. 1, lit. a–h). Weiters stehen ihnen Berechtigungen gemäß § 5 Abs. 2, lit. B/b zu. Überdies stehen den Ingenieurkonsulenten für *Vermessungswesen* gem. § 6 (1) (2) lit d Befugnisse zu, die ihnen *allein* vorbehalten sind und von anderen Ziviltechnikern nicht ausgeübt werden dürfen (Wortlaut siehe Beilage 4).

6. Vermessungsgesetz und Vermessungsverordnung

Das *Vermessungsgesetz vom 3. 7. 1968, BGBl. 306* über die Landesvermessung und den Grenzkataster nebst Änderung vom 20. 3. 1975, BGBl. 71, brachte auf dem Gebiet des Vermessungswesens und Katasters den Beginn einer neuen Ära auch für den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen. Es wurde erreicht, daß Überschneidungen in den beruflichen Tätigkeiten zwischen Staat und Ingenieurkonsulenten beseitigt wurden.

Die katastrale Neuvermessung Österreichs hat zu keinem Zeitpunkt einen den Ansprüchen von Wirtschaft und Verwaltung entsprechenden Umfang gehabt. Die Neuvermessungsleistungen hinkten stets den Bedürfnissen nach. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips von 1860 wurde unter Präsident Eidherr der Weg einer Aufgabentrennung gewählt.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen übernahm es, als Hoheitsaufgabe im eigenen Wirkungsbereich eine starke Verdichtung des staatlichen Festpunktfeldes bis zu sogenannten Einschaltpunkten (EP) vorzunehmen, an die jede Vermessung im Kataster ohne Schwierigkeiten angeschlossen werden kann. In der Folge verpflichtet das Vermessungsgesetz die Vermessungsbefugten bei Vorhandensein eines Festpunktfeldes alle Katastervermessungen an das Landeskoordinatensystem anzuschließen, wodurch sukzessive ein einheitlicher Grenzkataster heranwächst.

Die näheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind in der *Vermessungsverordnung des Bundesministeriums für Bauten u. Technik vom 27. 2. 1976, BGBl. 181*, enthalten.

Die Teilung der Aufgaben im Sinne des Vermessungsgesetzes hat sich inzwischen in der Praxis innerhalb von 17 Jahren bewährt, da sich die Vermessungsbehörden auf ihre unmittelbaren Aufgaben konzentrieren konnten. Hingegen bringt es für den Ingenieurkonsulenten die Sicherung einer geregelten Tätigkeit in seinem ureigensten Arbeitsbereich mit sich. Es entsteht eine gemeinsame Leistung der Vermessungsbefugten zur Schaffung des Grenzkatasters.

Der besondere Vorteil im öffentlichen Interesse bei dieser Lösung liegt darin, daß die Vermessungen und die Ausarbeitungen der Teilungspläne und die Grenzvermessungen durch den Ingenieurkonsulenten zum größten Teil im Auftrag und auf Rechnung der Grundeigentümer vorgenommen werden. Von den Vermessungsbehörden sind lediglich die Ergebnisse in den Grenzkataster zu übernehmen, der auf diese Weise allmählich mit Einsparung ganz bedeutender Kosten für den Staat aufgebaut wird.

7. Das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. 1969/71, über die Ingenieurkammern (Ingenieurkammergesetz). (KG.)

Dieses Gesetz erwies sich auch für die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen von großer Bedeutung. Für den gesamten Berufsstand der Ziviltechniker bringt es eine Vereinigung der vier Ingenieurkammern in Österreich unter einer Bundesingenieurkammer als übergeordnete Dachorganisation. Die gemeinsamen Interessen der vier Länderkammern werden in einem Bundeskammervorstand und einem Kammertag beraten und beschlossen. Abgesehen vom Aufbau des Vorstandes und des Kammertages, in dem Delegierte aller Länderkammern paritätisch vertreten sind, wird erreicht, daß Beschlüsse der Bundeskammer für ganz Österreich nach außenhin einheitlich vertreten werden können. Erst im Rahmen dieses Bundesgesetzes wurde die Wohlfahrtseinrichtung aller vier Ingenieurkammern gesetzlich verankert.

Innerhalb der Bundesingenieurkammer sind die einzelnen Fachbereiche in Bundesfachgruppen organisiert, die sich aus Fachdelegierten der vier Länderkammern zusammensetzen. Sie haben die Aufgabe, die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Fachrichtungen zu beraten und zu fördern.

8. Die Gebührenordnung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (GOV)

Schon mit Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie vom 27. 8. 1861, Z. 1446—Pr, wurden „in betreff der Bestellung von Privattechnikern für Zwecke der Behörden jene tarifmäßigen Gebühren festgelegt, welche er im Falle seiner Verwendung anzusprechen berechtigt ist“.

Es ist der Zweck einer Gebührenordnung eine angemessene Vergütung festzusetzen, damit für genau definierte Leistungen von allen Kammermitgliedern verbindlich mindestens die der Gebührenordnung entsprechenden Honorare stets in Ansatz gebracht werden. Alle darüberliegenden Honorarforderungen unterliegen freier Vereinbarung. Die GOV wurde in Zusammenarbeit der vier Ingenieurkammern von der Bundesfachgruppe Vermessungswesen ausgearbeitet und nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Bauten und Technik rechtskräftig.

9. Die zahlenmäßige Entwicklung des Berufsstandes des Geometers, des späteren Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen von 1860 bis 1985:

I. 1860—1910

Für die Zeit von 1860 bis 1910 findet der Chronist keine stichhaltigen Angaben, jedoch bestehen in der Folge aufschlußreiche Aufzeichnungen, zunächst bis etwa 1940.

II. 1910—1940

a) Erste Ergebnisse aus der österreichischen Monarchie konnten aus dem Jahre 1910 auf Grund einer „Standesliste der beh. aut. Privattechniker der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ ermittelt werden. Sie wurde zusammengestellt von der „Ingenieurkammer des Vereines der beh. aut. Ziviltechniker, Wien“ und enthält sorgfältig aufgestellt 1148 Namen der damaligen Fachrichtungen.

Mit Stand vom 1. 2. 1910 wurden in den Kronländern insgesamt 500 Geometer registriert, und zwar in:

Böhmen	246
Bukowina	21
Kärnten	10
Krain	4
Küstenland	28
Mähren	49
Niederösterreich	67
Oberösterreich	12
Salzburg	2
Schlesien	9
Steiermark	26
Tirol und Vorarlberg	26
	<hr/>
	500

Die Bemühungen genauere verlässliche Zahlenangaben über Geometer als Privattechniker ausfindig zu machen, brachten wenig Erfolg. Sie erbrachten aber den Beweis, daß seit 1860 Geometer in der Monarchie tätig waren, wobei über Qualifikation und Art der Tätigkeit keine Aussage vorliegt.

b) Erst in der *Republik Österreich* ergibt 1924 ein „Verzeichnis der Mitglieder sämtlicher Ingenieurkammern“ nachstehenden Stand:

Mitglieder insgesamt:		davon Geometer:
Wien	371	51
Graz	136	32
Linz	51	29
Innsbruck	<u>48</u>	<u>9</u>
insgesamt:	606	121

Es muß angemerkt werden, daß eine Anzahl von Mitgliedern verwandter Fachrichtungen zusätzlich auch die Befugnisse als Geometer hatten. Dadurch ergibt sich eine verhältnismäßig große Anzahl an Geometern in der Statistik.

c) Zum Zeitpunkt des „75jährigen Jubiläums der Staatsministerialverordnung 1860“ wurde im Dezember 1935 nachstehender Mitgliederstand ausgewiesen:

Ingenieurkammer Wien:	Konsulentensektion	386	593
	Allgemeine Sektion	<u>207</u>	
Ingenieurkammer Graz:	Konsulentensektion	116	187
	Allgemeine Sektion	<u>71</u>	
Ingenieurkammer Linz:	Konsulentensektion	52	76
	Allgemeine Sektion	<u>24</u>	
Ingenieurkammer Innsbruck insgesamt:		60	<u>60</u>
Mitgliederstand aller vier österreichischen Ingenieurkammern insgesamt :			916

Den Mitgliedern der Allgemeinen Sektion bestehend aus verschiedensten Fachrichtungen stand das Recht zu, auf ihren Fachgebieten unternehmerisch (ausführend) tätig zu sein. Bedauerlicherweise bestehen keine Zahlenangaben darüber, wieviele Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen ihre Befugnis ausübten, jedoch dürften es etwa 200 gewesen sein.

III. 1940—1985

Die graphische Darstellung in Beilage 5 zeigt die Entwicklung der Mitgliederanzahl der Ziviltechniker aller Fachrichtungen seit 1940 in Gegenüberstellung zu den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen. Der starke Anstieg an Ziviltechnikern im Bereich der Ingenieurkammer Wien erklärt sich daraus, daß die enormen Zerstörungen in der Bundeshauptstadt Wien viele Ziviltechniker mobilisierten. Allerdings tritt ab 1965 eine starke Verflachung ein, da der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete im wesentlichen vollzogen war. In den Bereichen der Schwesterkammern in den Bundesländern verlief die Bewegung nicht so markant.

Läßt man den stoßweisen Einsatz des Nachholbedarfes unmittelbar nach dem Zusammenbruch 1945 außer Betracht, so ergibt sich, daß sich die Anzahl der Ziviltechniker in den letzten 25 Jahren ungefähr verdoppelt hat.

Der Zuwachs bei den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen liegt etwa bei 35% und ist damit wesentlich geringer als bei den anderen Ziviltechnikern. Wohl war die Auslastung nach 1945 zur Zeit des Wiederaufbaues in Österreich sehr stark, hat sich aber in den folgenden Jahren durch das Aufkommen leistungsfähiger, technologischer Hilfsmittel deutlich abgeschwächt, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Büros durchschnittlich stärker besetzt sind und damit leistungsfähiger geworden waren.

Ein Diagramm betreffend die einzelnen Kammerbereiche veranschaulicht die Zunahme an Ingenieurkonsulenten seit etwa 1950 (Beilage 6).

Es sei daran erinnert, daß die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vor dem Zweiten Weltkrieg hauptsächlich mit Katastervermessungen befaßt waren. Seit etwa zehn Jahren, entsprechend etwa der Zeit des abgeschlossenen Wiederaufbaues und Ablauf seiner Konjunktur, hat sich die Zahl der Teilungspläne, wie sie zur grundbücherlichen Durchführung gelangen, kontinuierlich um etwa 30% verringert und fällt weiterhin ab. Dies zeigt eine jahrgangsmäßig geführte Statistik des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (Beilage 7).

10. Ausblick in die Zukunft des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Mindestens die letzten zwanzig Jahre haben im Bereich der Technik eine stürmische Entwicklung der Wissenschaft und Forschung gebracht. Besonders durch die Weltraumforschung und das Machtstreben der Supermächte entstand ein Wettbewerb der Ideen und deren Anwendung in der Praxis und damit auch in der Geodäsie, wie dies vorher kaum denkbar gewesen wäre.

Bisher standen dem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen die konventionellen technischen Hilfsmittel für Aufnahme und Auswertung der Ergebnisse in Landesvermessung und Ingenieurgeodäsie zur Verfügung.

Bei rund 270 Geometerkanzleien, wovon etwa 20 mit ruhender Befugnis inbegriffen sind, hat sich ergeben, daß das Durchschnittsalter des IKfVw. etwa 49 Jahre beträgt. Eine Überalterung besteht nicht, da eine Befugnis im Durchschnitt mit 35 Jahren angetreten wird, wogegen der Ruhestand erst ab dem 70. Lebensjahr beginnt.

Die Kanzleien sind mit Aufnahme- und Auswertegeräten nahezu lückenlos gut ausgestattet, jedenfalls soweit deren Anschaffung noch als wirtschaftlich bezeichnet werden kann.

Eine Vermehrung der Kanzleien in Österreich ist nicht ratsam, weil sich dadurch die ohnehin nicht günstige Beschäftigungslage weiterhin verschlechtern würde. Die Zukunft wird erweisen, inwieweit in der Zeit nach der noch weit entfernten Vollendung des Grenzkatasters, des steigenden Einsatzes der EDV und der Rationalisierung der Beschäftigungsgrad sinken wird.

Die Aufgaben im Kataster sind für den IKfVw. gesichert, jedoch reduziert sich das Arbeitsvolumen dadurch, daß sich der Zugriff zu den Unterlagen vereinfacht hat und weniger Kanzleien als bisher ausreichen. Schon seit Jahren suchen die IKfVw. mit geringem Erfolg, neue Aufgaben zu ihren bisherigen Tätigkeiten zu übernehmen. Hier sei insbesondere auf den Leitungskataster verwiesen, sowie auf Bemühungen durch intensiveres Engagement in den Gemeinden als Berater zusätzliche Tätigkeiten zu entfalten.

Schon jetzt zeigt sich infolge schwacher Auftragslage bei den IKfVw. trotz verbindlicher Gebührensätze gebietsweise ein ruinöses Unterbieten zur Erlangung von Aufträgen um jeden Preis.

Junge Diplom-Ingenieure der Technischen Universitäten, Abteilung Vermessungswesen, finden nur vereinzelt Anstellungen. Die Dienstpostenpläne des öffentlichen Dienstes sind voll ausgeschöpft. Nur wenige frei werdende Dienstposten werden besetzt. Landesregierungen, ÖBB, Stadtgemeinden u. a. haben viele Bewerbungen von Anwärtern. Auch Großbaufirmen haben im Gegensatz zu früher Fachkräfte eingestellt, die auch Vermessungen erledigen, die früher üblicherweise an IKfVw. übertragen wurden.

Am naheliegendsten wäre es natürlich für den jungen Ingenieur, sich die Praxisjahre in einer Privatkanzlei zu erarbeiten, jedoch erfolgen derzeit dort infolge Auftragsmangels mehr Reduktionen als Aufnahmen.

Der Beruf des freischaffenden Vermessungsingenieurs (Geometers) alter Prägung steht an einer Wende der Zeit. Es müßte gelingen, an Hand eines neuen Leitbildes Tätigkeiten zu finden, die bisher nicht ausgeübt wurden.

Auch für die etablierten Ingenieurkonsulenten erfordert die neue Zeit ein Umdenken und ein Hinzulernen zu bisherigen beruflichen Tätigkeiten im herkömmlichen Sinn.

11. Studium und Berufsaussichten des Vermessungsingenieurs

Der Studienplan des Vermessungswesens an den Technischen Universitäten bedarf einer Änderung der Struktur im Hinblick auf die Erfordernisse der neuen Zeit. Er trägt noch immer die Merkmale einer Ausbildung der Vermessungsingenieure wie sie ursprünglich beabsichtigt war, nämlich zu Akademikern, die in erster Linie für den öffentlichen Dienst herangebildet wurden und später wohl auch zu Ingenieurkonsulenten, die die Verbindung zwischen dem Kataster und den Interessen der Öffentlichkeit im Verkehr mit Liegenschaften herzustellen hatten und auch heute noch haben.

Es ergab sich weiters, daß Aufgaben der technischen Planung aller Art von Ingenieurkonsulenten zügiger als von Dienststellen der Behörden erfüllt werden können. Es kam die Ingenieurgeodäsie zum Zug und bildete eine Bereicherung der Tätigkeit der IKfVw.

Es ist notwendig, daß Studierende übergangsweise für ihre Aufgaben so vorbereitet werden, daß sie als junge Diplom-Ingenieure in ihrem Beruf einen besseren Start haben und leichter eine Anstellung finden können.

Schon seinerzeit erfolgte das Studium des Vermessungswesens an der T. U. in Wien an der „Fakultät für angewandte Mathematik und Physik“. Der Geodät war schon immer gewohnt, in der Ausgleichsrechnung und in der Verarbeitung von Meßergebnissen mit einem großen Zahlenmaterial zu arbeiten. Er ist auch weiterhin in erster Linie prädestiniert, im Zeitalter der Datenverarbeitung (EDV) seinen Beruf auszuüben und damit Aufgaben zu übernehmen, die nicht unmittelbar die Vermessung betreffen, aber die Fähigkeit mit Zahlen umzugehen verlangen.

Die Steigerung der Leistungsfähigkeit durch technologische Hilfsmittel wird insbesondere vom Vermessungsingenieur angenommen werden. Das erfordert Konsequenzen im Lehrplan an den Universitäten.

Es ist dringend notwendig, in Zusammenarbeit zwischen Universitäten, öffentlicher Verwaltung und Ingenieurkammern als Standesvertretungen ein Leitbild zu erstellen, das die künftige Entwicklung des Vermessungswesens in dem erweiterten Sinne eines tatsächlichen Bedarfes und der möglichen Anwendungen berücksichtigt.

Es kündigt sich schon jetzt an, daß manche Aufgaben von der EDV erledigt werden, wodurch der Bedarf an akademischen Ingenieuren sinkt. Hingegen werden hochqualifizierte Führungskräfte in geringerer Anzahl benötigt werden, die die EDV beherrschen, um die dort tätigen Fachkräfte zu lenken.

Auf dem Arbeitsmarkt im Vermessungswesen der Bundesrepublik Deutschland ist die Lage besorgniserregend. Einer sehr geringen Anzahl von freien Stellen steht ein Vielfaches an Absolventen der Technischen Universitäten oder der Fachhochschulen gegenüber, die nahezu keine Aussicht haben, ihren Beruf ausüben zu können (siehe Lorig: „Der Jugend eine Chance“ ZfV. Heft 12/84). Auch in Österreich ist die Situation nicht günstig.

Zum Abschluß der vorstehenden Ausführungen möge auf eine treffende Äußerung von Professor Dr. Ing. Eichhorn, Technische Universität Darmstadt, hingewiesen werden, wonach das „volkswirtschaftliche Dilemma neben anderem darin besteht, daß in den letzten Jahren viel zu viele Soziologen, Politologen, Philologen und andere Akademiker ausgebildet wurden, für die kein oder ein nur äußerst geringer Bedarf für eine praktische Berufsausübung besteht“.

Dipl.-Ing. Kirchner, beratender Ingenieur und genauer Kenner der wirtschaftlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland, äußert:

„Ich warne dringend vor einer verfehlten Bildungspolitik der vergangenen Jahre sowie vor einer Förderung der Anspruchsmoralität durch den Staat und dem Sturz der jungen Generation in die Frustration in Anbetracht, daß der Nachwuchs aus den Universitäten sehr schlechte Berufsaussichten hat.

Es sollte möglich sein, eine einheitliche, progressive Linie zu finden, sich zu arrangieren und damit für alle Beteiligten ein interessantes, expansionsfähiges, interdisziplinär zu bearbeitendes Fachgebiet für viele Jahre beruflicher Existenz zu erschließen.“

Zusammenfassung

Um die Entwicklung des Berufes des Geometers seit 1860 zu beschreiben, der eine Fachsparte der Privattechniker bildete, waren die allgemeinen Bestimmungen, wie sie seit 125 Jahren entstanden sind, aufzunehmen.

Von besonderer Bedeutung erschien es, bei der historischen Betrachtung darauf hinzuweisen, welche ganz bestimmte Absicht der Staat mit der Schaffung des Berufsstandes hatte, nämlich die der Entlastung seiner Organe des Staatsbaudienstes von Aufgaben, die nicht unmittelbare Hoheitsaufgaben sind.

Allein die knappe Auswahl einiger weniger im Wortlaut gebrachter Erlässe zeigt, daß der Gesetzgeber großes Gewicht auf die neue Einrichtung des Privattechnikers gelegt hat.

Mit Stolz kann man darauf hinweisen, mit welchem Weitblick historische Entscheidungen damals getroffen wurden, die sich in der Zukunft bewährt haben.

Auf seinem Gebiete erfüllt der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen eine wichtige Aufgabe als Helfer des Staates und darüber der Wirtschaft.

Der Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen übt auch in der Gegenwart seinen Beruf so aus, wie es seinerzeit bestimmt worden war. Seither sind viele Gesetze entstanden, neue Pflichten und Aufgaben erwachsen, wie sie chronologisch möglichst kurz gefaßt angeführt sind.

Im Zeitalter der Elektronik, deren Auswirkungen auf das Fachgebiet noch nicht voll abzusehen sind, ist es sehr wichtig, daß auch in Zukunft der Bedarf an Vermessungsingenieuren dem Leistungsvermögen zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend richtig beurteilt wird und ihnen in ihrem Beruf eine Existenz gesichert werden kann.

Abgesehen vom eigentlichen Thema schien es wesentlich zu sein, einen ausführlichen Ausblick in die Zukunft zu richten, die künftige Entwicklung der technischen Wissenschaften beachten zu können, von der der weitere Bestand des Berufes des Vermessungsingenieurs in hohem Maße abhängt.

Wir können zwar heute ungefähr abschätzen, wie viele Vermessungsingenieure in der herkömmlichen Berufsausübung als Geodäten benötigt werden, geht man jedoch einen Schritt weiter — in die Richtung des Messens allgemein mit den zur Verfügung stehenden modernen technologischen Hilfsmitteln —, so ergibt sich für den Berufszweig in der Zukunft die Aussicht auf neue spezielle Aufgaben.

Kollegen Baurat Bosse gebührt mein Dank für die Überlassung wichtiger Daten und darüber hinaus besonders für sehr wertvolle Hinweise bei der Ausarbeitung.

Prof. Dr. Zeibig danke ich ebenfalls für historische Unterlagen zur Geschichte des Vermessungswesens.

Literatur

- Verordnung des Staatsministeriums 268 vom 8. 12. 1860, ausgegeben am 13. 12. 1860
Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. 8. 1861, Z. 1446—Pr.
Ziviltechnikerverordnung vom 7. 5. 1913, Nr. 77 betreffend die Ziviltechniker (Zivilingenieure, Zivilarchitekten und Zivilgeometer)
- Erlässe, Normalienversammlung für den politischen Verwaltungsdienst, Manzsche Verlags- u. Universitätsbuchhandlung, Wien 1866, 1886, 1894, 1902
- Konstruktiv, Nr. 22 vom 22. 5. 1975, Zeitschrift der Bundesingenieurkammer Wien
- Beer und Miklaushizh*: Ziviltechnikerwesen, Gesetze und Verordnungen der Ziviltechniker, über die Standesangelegenheiten der Ziviltechniker, Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien 1932
- Statut der Wohlfahrtseinrichtung + Sterbekasse, Auflage 1982, (BIK 1982), mit Änderungen vom 1. 8. 1983
- Ziviltechnikergesetz, Bundesgesetz vom 18. 6. 1957, BGBl. 146 über die staatlich befugten und beeedeten Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure (ZTG)
- Vermessungsgesetz, Bundesgesetz vom 3. 7. 1968, BGBl. 306, in d. F. K 9. 4. 1969, BGBl. 124, BG 20. 3. 1975, BGBl. 238 sowie BG 22. 10. 1980, BGBl. 480
- Ingenieurkammergesetz, Bundesgesetz vom 22. 1. 1969, BGBl. 71 vom 26. 2. 1969 über die Ingenieurkammern
- Gebührenordnung der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen GOV 1983
- Festschrift: „100 Jahre Österreichische Ziviltechniker“, Österreichische Ingenieurkammern, Wien 1960
- Verzeichnis der Mitglieder sämtlicher Ingenieurkammern nach dem Stand vom 1. 2. 1924
- Verzeichnis der Mitglieder vom 1. 3. 1931, Ingenieurkammer Wien
- Niederösterreichisches Landesarchiv, Gesetzessammlung
- Liegenschaftsteilungsgesetz, BG vom 19. 12. 1929, BGBl. Nr. 1930/3 über grundbücherliche Teilungen
- G. Eichhorn*, Darmstadt: Wie kann die Ausbildung dem erweiterten Leistungsbild gerecht werden
- W. W. Kirchner*, Hildesheim: Berufs- und wirtschaftspolitische Akzente, eine Schlußbetrachtung, beides in: Deutscher Verein für Vermessungswesen (DVW), Landesverein Bayern, Mitteilungsblatt, 36. Jahrgang 1984, Sonderheft 1/1984
- Dittrich—Hrbek—Kaluza*: Das österreichische Vermessungsrecht, Manz Wien, Sonderausgabe Nr. 23, 2. Auflage, Wien 1985
- W. Bosse*: Allgemeines Ziviltechnikerwesen, 2. Auflage, Verlag für die T. U. Graz, Graz 1982
- W. Bosse*: Die Praxis der Katastervermessungen, Verlag für die Technische Universität Graz, 1985
- W. Bosse*: Der Stand der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in Österreich, Allgemeine Vermessungsnachrichten (AVN) 8—9/1982
- A. Lorig*: „Der Jugend eine Chance“, Fragen und Antworten zum geodätischen Berufsbild und Arbeitsmarkt, Deutsche Zeitschrift für Vermessungswesen ZfV 12/1984
- Georgeacopol—Winischhofer u. M. Wehdorn*: Geschichte des Ziviltechnikers in Österreich. In „Ziviltechniker & Wirtschaft“, Herausgeber E. Schlöb, Bau-Verlag Schmutzer GesmbH., Wien 1983
- R. Messner*: „150 Jahre Österreichischer Grundkataster“, Festschrift des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Wien 1967
- K. Lego*: „Geschichte des Österreichischen Grundkatasters“, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Wien 1967
- K. Rinner*: „Der Einfluß der allgemeinen technischen Entwicklung auf das Vermessungswesen“, ZfV 1971 bzw. FIG-Kongreß Wiesbaden 1971, Bericht
- E. Meixner*: Die Aufgaben und Ziele des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in Österreich, FIG-Kongreß Wiesbaden 1971, Bericht
- Pany—Schwarzer*, Ziviltechnikerrecht — Ingenieurgesetz, Manz, Sonderausgabe Nr. 60, Wien 1981

Manuskript eingelangt im Februar 1986

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1860.

LXXV. Stück.

Außgegeben und versendet am 13. December 1860.

268.

Verordnung des Staatsministeriums vom 8. December 1860,

wirkfam für Böhmen, Galizien und die Bukowina, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, dann für das lombardisch-venetianische Königreich,

womit die, mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October 1860 genehmigten Grundzüge für die Organisirung des Staatsbaudienstes kundgemacht werden.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October 1860 die aus der Anlage ersichtlichen Grundzüge für die Organisirung des Staatsbaudienstes Allergnädigst zu genehmigen und den Minister des Innern mit der Durchführung derselben zu beauftragen geruht.

In Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 20. October 1860 erfolgten Auflösung des Ministeriums des Innern ist der durch diese Vorschrift bestimmte Wirkungskreis dieses Ministeriums an das Staatsministerium übergegangen.

Der Zeitpunkt der Wirkfamkeit dieser Vorschrift beim Centraldienste und in den einzelnen Kronländern wird nach Durchführung der vorbereitenden Maßregeln besonders kundgemacht werden.

Graf Soluchowski m. p.

Beilage 2, Erlässe

Verwendung der autorisierten Privattechniker. Staatsministerialerlaß vom 27. Juni 1866, Z. 9060 (Statth. E. vom 7. Juli 1866, Z. 22.640) an alle Bezirksämter und Wiener Magistrat:

Obwohl eine direkte Einwirkung der Behörden, Parteien zur Verwendung der behördlich autorisierten Privattechniker zu bestimmen, unzulässig ist, kann und soll dennoch im behördlichen Interesse zur Beschäftigung derselben beigetragen werden. Da namentlich der Status der Baubeamten mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 27 der Grundsätze für die Reorganisation des Staatsbaudienstes (RGBl. Nr. 268 ex 1860) systemisiert worden ist, so haben die Behörden überall, wo behördlich autorisierte Privattechniker zu Gebote stehen, bautechnische Verrichtungen, welche nicht ganz oder teilweise auf Rechnung des Staatsschatzes oder vom Staate dotierter Fonds stattfinden, nicht von Baubeamten besorgen zu lassen, sondern es ist den Gemeinden, Korporationen, Vorstehungen von Anstalten usw. zu überlassen, sich privater Sachverständiger, wozu auch die Zivilingenieure, Zivilarchitekten und Zivilgeometer gehören, zu bedienen. Auch in sonstigen Privatangelegenheiten, deren Erledigung wegen eines zu schöpfenden Erkenntnisses den politischen Behörden zusteht, sind soviel nur immer tunlich die technischen Erhebungen durch die autorisierten Privattechniker und vorzugsweise dann vornehmen zu lassen, wenn die Kommissionskosten von Privaten zu tragen sind, mithin durch die Verwendung derselben der Staatsschatz nicht belastet wird.

Auszug aus einer Weisung an den k.k. Statthalter von Steiermark, Guido Freiherrn Kübeck von Kùbau vom 8. 11. 1886:

*An Br. Exzellenz den Herrn k.k. Statthalter von Steiermark
Guido Freiherr Kübeck von Kùbau
vom 8. November 1886*

.....

„Hiebei kann ich nicht umhin, neuerdings in Erinnerung zu bringen, daß nach dem § 27 des Organisationsstatutes für den Staatsbaudienst die Aufgabe der Staatsbauorgane auf das streng Notwendige und auf dasjenige zu beschränken ist was den Staat unmittelbar berührt, und nur unter seiner Einwirkung vollkommen verlässlich ausgeführt werden kann.

Hochdieselben wollen daher gefälligst feste Hand darauf halten, daß die Verwendung der Staats-techniker nur innerhalb ihres vorerwähnten, gesetzlich normierten Wirkungskreises Platz greifen, und daß dieselben sich auch außerhalb ihrer dienstlichen Berufssphäre im Sinne der Bestimmungen des Hofkanzlei-Dekretes vom 23. September 1835 nicht mit Nebenbeschäftigungen befassen, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die dienstliche Stellung derselben eine Befangenheit in der Ausübung ihres Berufes begründen könnten.

Nachdem übrigens in Gemäßheit der Bestimmung des § 7 der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, die behördlich autorisierten Privattechniker auch für Staatsgeschäfte in Anspruch genommen werden können, und es zum Zwecke der Entlastung der Staatsbauorgane, sowie auch in Absicht auf die Förderung der Institution der behördlich autorisierten Privattechniker wünschenswert erscheint, daß von dieser Bestimmung in ausgiebigerer Weise als bisher Gebrauch gemacht werde, so wollen Hochdieselben gefälligst darauf Einfluß nehmen, daß von Seite der unterstehenden politischen Behörden insbesondere dort, wo in dem betreffenden Amtsbezirk kein Staatsbauorgan, wohl aber ein behördlich autorisierter Privattechniker den Sitz hat, in allen jenen Fällen, wo es sich um vorbereitende technische Erhebungen für eine zu fällende Entscheidung in Parteisachen handelt, zur Vornahme dieser Erhebungen behördlich autorisierte Privattechniker anstelle der Staatstechniker tunlichst herangezogen werden, insoweit hiedurch nicht den Parteien unverhältnismäßig hohe Kosten erwachsen und das Interesse der Gegenpartei und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

Auch ist von Seite der politischen Behörde darauf zu achten, daß die einer behördlichen Amtshandlung zu unterziehenden Eingaben in Parteisachen, sofern sie mit Plänen oder sonstigen technischen Behelfen belegt sein müssen, von Seite der Parteien ordnungsgemäß instruiert eingebracht werden.“

Taafe mp.

Erlaß der Statthalterei vom 13. 10. 1894, Z. 6564/pr an Bezirkshauptmannschaft Baden, Wr. Neustadt, Neunkirchen, St. Pölten:

Die Inanspruchnahme der Staatstechniker zu Lokalkommissionen in Parteiangelegenheiten und anderen derlei Interventionen ist auf jene Fälle zu beschränken, in welchen eine Intervention dieser Organe entweder ausdrücklich vorgeschrieben oder durch besondere Verhältnisse begründet ist. Die

Bezirkshauptmannschaften werden aufgefordert, im Sinne der Erlässe vom 21. Okt. 1883, Z. 4522/pr., und vom 2. Dez. 1886, Z. 6447/pr. zu oberwähnten Kommissionen an Stelle der Staatstechniker bis auf weiteres nur mehr die im Amtsbezirke ansässigen autorisierten Privattechniker in Verwendung zu nehmen. Hiezu wird bemerkt, daß den von den behördlich autorisierten Privattechnikern gelieferten Projekten und Gutachten die gleiche wissenschaftliche Autorität beigemessen werden muß wie den gleichen Arbeiten der Staatstechniker.

Erlaß der NÖ. Statthalterei vom 4. 6. 1902 Z. 44983 an alle Bezirksbehörden, mitgeteilt der Ingenieurkammer des Vereines behördlich autorisierter Ziviltechniker in Wien.

Aus Anlaß einer Eingabe der Ingenieurkammer des Vereines der behördlich autorisierten Ziviltechniker in Niederösterreich um Hintanhaltung unberechtigter Eingriffe in die Berechtigung der behördlich autorisierten Privattechniker wird nachstehend eröffnet:

Wenn auch in den Grundzügen zur Einführung behördlich autorisierter Privattechniker (LGBI. Nr. 8 ex 1863, Anhang) keine Bestimmung enthalten ist, daß die in ihren Berechtigungsumfang fallenden Angelegenheiten lediglich von ihnen ausgeführt werden dürfen, so ist doch in diesen Grundzügen (§ 5) ausgesprochen, daß die Ausfertigungen der behördlich autorisierten Privattechniker „von den Administrativbehörden in derselben Weise anzusehen sind, als wenn sie von landesfürstlichen Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgefertigt wären“. Daß den Arbeiten der behördlich autorisierten Privattechniker ein derartiges Maß von Vertrauen entgegengebracht wird, ist einerseits darin begründet, daß diese Techniker vor Verleihung der Befugnis Nachweise über Studien und Verwendung zu erbringen und eine Prüfung abzulegen haben, andererseits darin, daß sie auf die fleißige und gewissenhafte Führung der ihnen anvertrauten Geschäfte in Eid und Pflicht genommen werden, der staatlichen Disziplinargewalt unterstehen und für den Fall, als sie sich wissentlich eine Unrichtigkeit zuschulden kommen lassen oder bei ihrer Geschäftsführung Mängel vorkommen, welche auf den Abgang der erforderlichen Fähigkeiten zurückzuführen sind, sogar mit der Entziehung der Befugnis bedroht sind. Es ist nun zweifellos notwendig, daß Entwürfe von Ausführungen im Bereiche des Wasser-, Straßen, Brücken- und Eisenbahnbaues, von Maschinen- und anderen gewerblichen Anlagen, dann geometrische Darstellungen, wie Parzellierungs- und Regulierungspläne, welche die Grundlage behördlicher Entscheidung bilden sollen, zum mindesten, insoweit auf denselben ein tatsächlicher Bestand dargestellt ist, richtig sein müssen, weil sonst bei Fällung der bezüglichen Entscheidung von falschen Voraussetzungen ausgegangen werden könnte. Hieraus ergibt sich, daß diese Entwürfe — insoweit sie nicht von so geringem Umfange sind, daß deren verlässliche Überprüfung ohne bedeutenden Zeitaufwand durch die Behörde möglich ist — von solchen Personen verfaßt sein müssen, welche eine Gewähr für die Richtigkeit der zugrunde liegenden Aufnahmen und Berechnungen sowie der Darstellung selbst bieten. Es wird daher bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem allgemeine Bestimmungen darüber getroffen sein werden, von wem die technischen Behelfe anzufertigen sind, welche den Behörden als Grundlage für Entscheidungen zu dienen haben, Sache der Behörde sein, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob die Verfasser vorgelegter Entwürfe und planlicher Behelfe jenes Maß sachlicher und persönlicher Eignung besitzen, um die von ihnen ausgeführten technischen Arbeiten einer behördlichen Entscheidung zugrunde legen zu können. Zur Beurteilung, ob vorgelegte technische Entwürfe und Pläne, welche nicht von behördlich autorisierten Privattechnikern ausgefertigt oder in betreff der Richtigkeit der Darstellung tatsächlicher Verhältnisse von solchen beglaubigt sind bzw. ob die amtliche Überprüfung der Richtigkeit der Pläne ohne besondere Schwierigkeit und Zeitaufwand erfolgen kann, werden die zur Vernehmung des Baudienstes im Bezirke bestellten Staatsbaubeamten bzw. gleichwertige Amtsingenieure heranzuziehen sein. Ebenso wird es Sache dieser Organe sein zu beurteilen, ob Entwürfe, welche nicht von behördlich autorisierten Privattechnikern angefertigt sind, doch derart sachlich dargestellt sind, daß eine behördliche Behandlung derselben zulässig ist. Bei Verfassung von Parzellierungs- und Regulierungsplänen, welche die vollkommen genaue Darstellung der bestehenden Verhältnisse zur Voraussetzung haben, wird wohl beinahe in allen Fällen die Forderung zu stellen sein, daß sie von behördlich autorisierten Privattechnikern, und zwar in der Regel von behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Architekten oder Geometern verfaßt oder beglaubigt sind. Um eine irrtümliche Auffassung zu vermeiden, wird noch beigefügt, daß der Behörde die Überprüfung der von behördlich autorisierten Privattechnikern vorgelegten Pläne zweifellos auch bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen jederzeit freisteht, daß aber ein Anlaß zu einer Überprüfung in dieser Richtung wohl nur in sehr seltenen Fällen gegeben sein wird.

Zentralkomitee 05

Herr Ing. Egon Magyar, Ing. Konsulent für des
Vermessungswesen, wird mit der Sicherung und Wahrung der
Interessen der Ing. Kammer für Wien, Niederösterreich und
des Burgenland betraut.

i. V.
T. Tafunig

Wien, den 20. April 1945

Уполномоченному Эгону Модьяру, Советнику
по технической части в уездном Управе
и Земель, поручается заведывание и защита
интересов Инженерной Профессии в Вене,
Нижней Австрии и Буковине.

Вена 20-го апреля 1945 г.

i. V.
T. Tafunig

Wird bestätigt

Die Polizeileitung
2. d. 3. Bezirk



Согласовано по м. Крайковича
Медв. полницом 3¹⁰ района

Beilage 4: Auszug aus dem Ziviltechnikergesetz 1957**Inhalt und Umfang der Befugnisse**

§ 5. (1) Die Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure sind auf Grund ihrer Befugnisse in allen Zweigen ihres Fachgebietes berechtigt:

- a) zur Verfassung von Projekten, Plänen, Leistungsverzeichnissen und Voranschlägen;
- b) zur Überwachung und Leitung der Herstellung baulicher, technischer und betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie deren Abrechnung und Abnahme (Kollaudierung);
- c) zur laufenden Überprüfung und Überwachung von maschinellen Anlagen und Betriebseinrichtungen, Revisionen und Betriebskontrollen, sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften eine besondere Befugnis gefordert wird;
- d) zur Beratung und Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen und Überprüfungen aller Art sowie Betriebsrationalisierungen;
- e) zur Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen;
- f) zur fachtechnischen Überprüfung der von anderer Seite verfaßten schriftlichen oder planlichen Unterlagen;
- g) zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor Behörden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften einschließlich der Verfassung von Eingaben in technischen Angelegenheiten und zur berufsmäßigen Beratung in allen in das Fachgebiet einschlägigen Angelegenheiten;
- h) zur Durchführung der mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Messungen.

§ 5. (2) B. lit b

- b) Vermessungswesen: das gesamte Fachgebiet ober Tag und, soweit diese Arbeiten nicht mit Arbeiten des Markscheidewesens gemäß lit. c unmittelbar zusammenhängen, auch solche unter Tag, ferner die Verfassung von Teilungsplänen zur katastralen und grundbücherlichen Teilung von Grundstücken, Grenzermittlungen nach dem Stand der Katastralmappe oder auf Grund von Urkunden und die Mitwirkung bei der Erneuerung unkenntlich gewordener Grenzen, in allen diesen Fällen einschließlich der Vermarkung nach § 845 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, weiters die Verfassung von Lageplänen zur grundbücherlichen Abschreibung ganzer Grundstücke, Aufschließungspläne für Siedlungszwecke und Aufteilungspläne über Pachtgründe, Arbeiten, betreffend die Bodenforschung und Bodenaufschließungen, Mitwirkung an der Landesplanung, agrarische Operationen, Kommassierungen und Arrondierungen, Verfassung und Ausführung von kartographischen, geodätisch-astronomischen und geophysikalischen Arbeiten, die Auswertung von Erd- und Luftbildmessungen, die Ausführung von Erdbildmessungen, ferner mit Genehmigung des Bundesministers für Bauten und Technik die Ausführung von Luftbildmessungen und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Arbeiten zur Ausführung von katastralen Neuvermessungen unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften;

Weitere Befugnisse

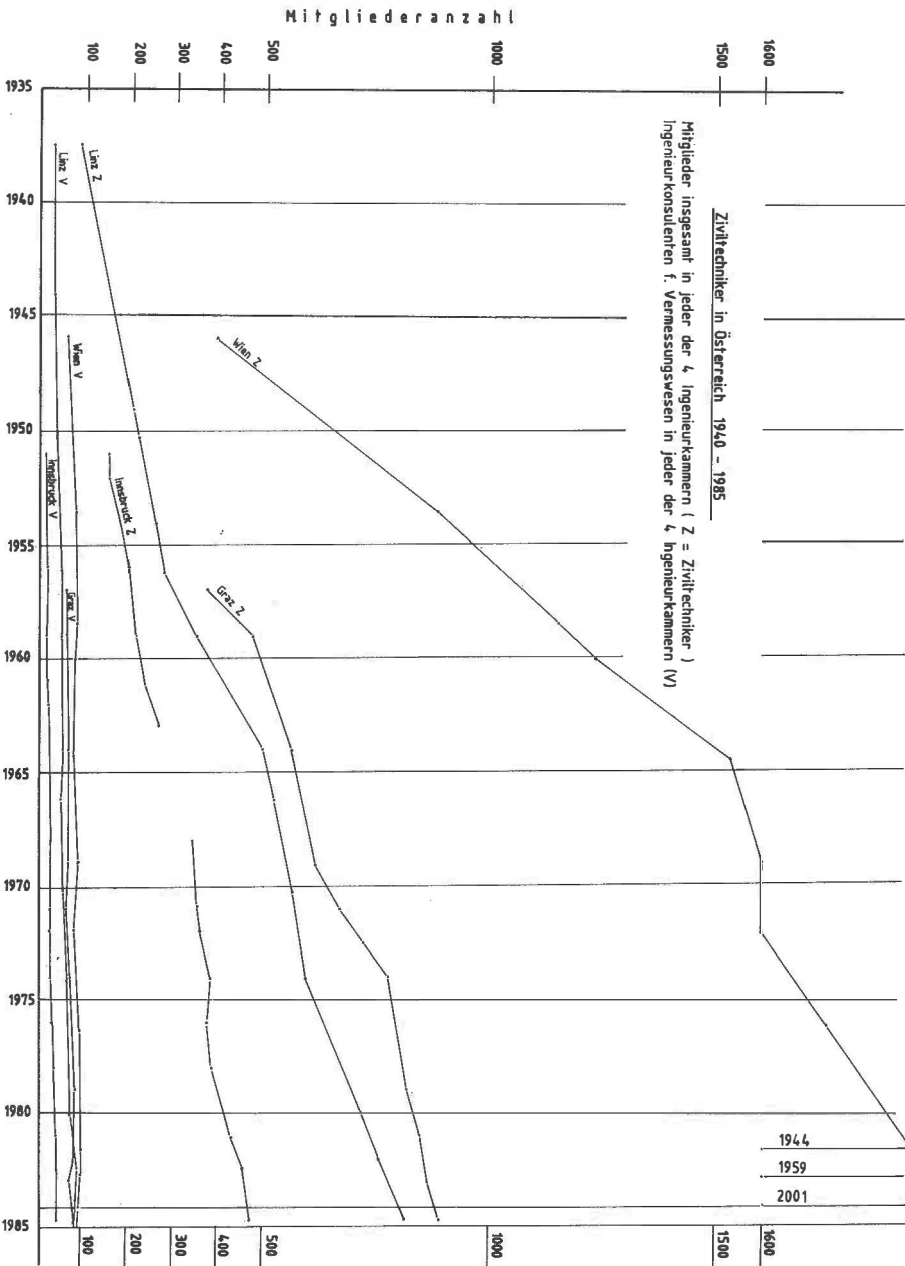
§ 6. (1) Die von den Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieuren innerhalb ihres Berechtigungsumfanges in der vorgeschriebenen Form über die von ihnen vollzogenen Akte errichteten Urkunden, wie Gutachten, Berechnungen, Pläne, Zeugnisse, sind öffentliche Urkunden (§§ 292 und 293 Abs. 1 ZPO.) und werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von behördlichen Organen ausgefertigt wären. Diese Urkunden ersetzen nicht amtliche Gutachten, die auf Grund bestehender gesetzlicher Vorschriften einzuholen sind. Insbesondere kann auf Grundlage der von den Ziviltechnikern im Rahmen ihres Fachgebietes unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung erteilt werden.

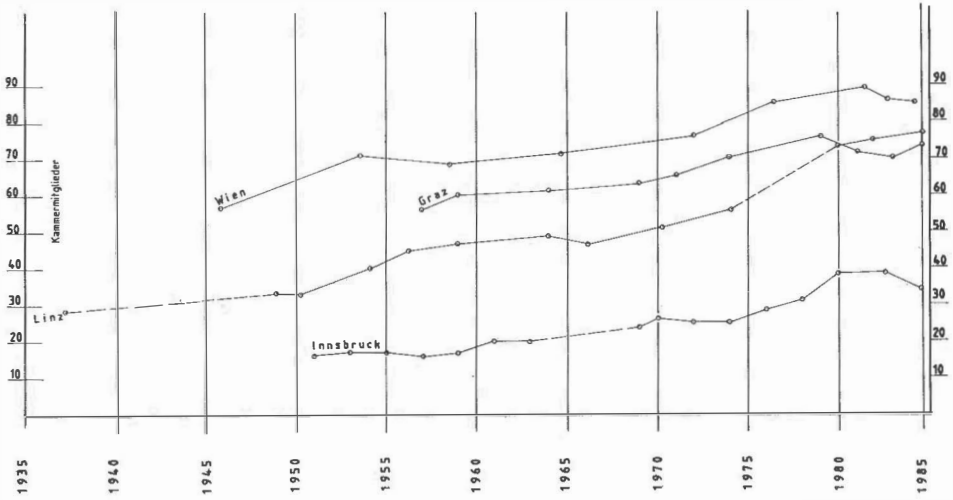
(2) Unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden und der den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden autorisierten Überwachungsstellen (BGBl. Nr. 277/1925, Art. 48, IV) satzungsgemäß eingeräumten Befugnisse sind zur freiberuflichen und entgeltlichen Ausführung der nachstehenden Aufgaben allein berechtigt;

...

- d) die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zur Verfassung von Teilungsplänen zur katastralen und grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und von Lageplänen, zur grundbücherlichen Abschreibung ganzer Grundstücke, zur Grenzermittlungen nach dem Stande der Katastralmappe oder auf Grund von Urkunden, einschließlich Vermarkungen und Verfassung von Plänen zur Bekanntgabe von Fluchtlinien;

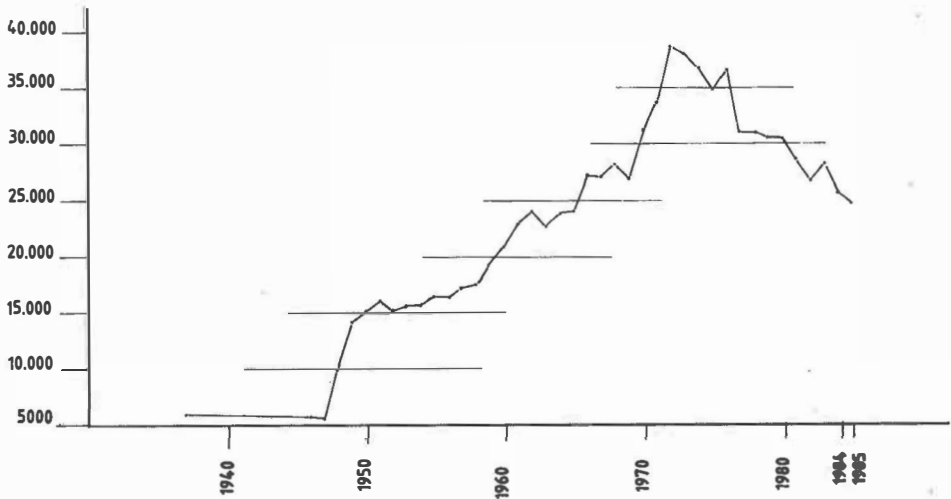
Beilage 5: Ziviltechniker in Österreich in der Zeit von 1940–1985





Beilage 6: Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in den vier Ingenieurkammern 1945–1985

Zusammenstellung der Teilungspläne mitgeteilt von Bundesamt f. Eich - u. Vermessungswesen von 18. Nov. 1985 und 6. Feb. 1986.
 Teilungspläne von 1937 - 1985 insgesamt in Österreich.



Beilage 7: Grundteilungspläne 1937–1985 in Österreich

